

AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

34. Jahrgang

Sonsbeck, 15. Dezember 2020

Nr. 30/2020

INHALTSVERZEICHNIS

		SEITE
•	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl	2
•	Satzung vom 11.12.2020 zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	3
•	Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 11.12.2020	4 – 5
•	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 11.12.2020	6 – 10
•	Satzung vom 11.12.2020 zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009	11 – 12
•	Satzung vom 11.12.2020 zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992	13 – 14
•	Satzung vom 11.12.2020 zur 22. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997	15 – 16
•	Satzung vom 11.12.2020 zur 29. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993	17 – 18

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2,

Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

 Satzung vom 11.12.2020 zur 17. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003 19 - 20

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2,

Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bürgermeister Heiko Schmidt

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach

entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 10.12.2020, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 19.11.2020, die Wahl der Vertretung der Gemeinde Sonsbeck und die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Sonsbeck am 13.09.2020 für gültig erklärt.

Nach § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen diesen Beschluss des Rates <u>binnen eines Monats</u> nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Nach § 65 der Kommunalwahlordnung gebe ich den Beschluss des Rates der Gemeinde Sonsbeck hiermit öffentlich bekannt.

Sonsbeck, 14.12.2020

Gemeinde Sonsbeck Der Wahlleiter

Schmidt

Satzung vom 11.12.2020 zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 1,55 EUR. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck

vom 11.12.2020

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen - Bestattungsgesetz - BestG NRW - vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 10.12.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

- 1. § 13 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Dauergrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Aschestreu- und -grabefelder,
 - g) Urnenwahlgräber
- 2. § 16 Abs. 1 (Aschenbeisetzungen) erhält folgende Fassung:
 - (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Aschestreu- und -grabefelder
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen.
 - e) Urnenwahlgräbern
- 3. § 16 Abs. 6 wird entfernt.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

Schmidt, BÜRGERMEISTER

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck

vom 11.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck wird gemäß Anlage geändert.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmidt, BÜRGERMEISTER

Sonsbeck, 11.12.2020

Gebührentarif über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 11.12.2020

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€			
1	Gebühren für den Erwerb oder die Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten				
1.1	Erwerb des Nutzungsrechtes				
1.11	Reihengräber				
1.11.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	300,00			
1.11.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle				
1.12	1.12 Wahlgräber				
1.12.1	für eine Einzelbelegung je Grabstelle Sarg 1.350				
1.12.2	zusätzl. 5 Urnen auf Wahlgrab (Kosten pro Urne) 60				
1.12.3	Gemeinschaftsurnenwahlgrab (2 Grabstellen, Urne) 1.650				
1.12.4	.4 Gemeinschaftsurnenwahlgrab (4 Grabstellen, Urne)				
	lererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren v er Ziffer 1.12 erhoben.	verden die Ge-			
	ngerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr für jedes ar ende Nutzungszeit verlängert wird, 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1.12	ngefangene Jahr,			
1.13	Urnenreihengräber				
1.13.1	Grab im Urnenhain	950,00			
1.13.2	Grab im anonymen Urnenhain	950,00			
1.13.3	Grab im Aschestreu- und -grabefeld				

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€	
2	Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung von Sarg- bzw beisetzung	. Aschen-	
2.1	von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Le- bensjahr in Reihengräbern und Wahlgräbern	200,00	
2.2	von Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an in Reihengräbern und Wahlgräbern	900,00	
2.3	Urnenbeisetzung; Urnenhain anonym, Reihe, Streuung, Gemeinschaftsurnenwahlgräber	600,00	
2.4	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten je Beisetzung	200,00	
3	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und deren Ein gen	richtun-	
3.1	Benutzung der Leichenhalle, Sterbetag und 3 Tage	250,00	
3.2	jeder weitere Tag	70,00	
3.3	Benutzung des Kühlraumes, als Zuschlag zur Tarifstelle 3.1, je Tag	60,00	
3.4	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Sonsbeck	250,00	
3.5	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Labbeck	120,00	
3.6	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Hamb	120,00	
3.7	Trägerstellung je Träger	120,00	
.8	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag	30,00	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€		
4	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen			
4.1	Ausgrabungen von Särgen			
4.11	bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00		
4.12	bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	1.000,00		
4.13	bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	1.000,00		
4.14	Bei der Ausgrabung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.11 bis 4.13 um 20 v. H.			
4.2	Ausgrabungen von Urnen	450,00		
4.3	Umbettungen			
4.31	Bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofes sind neben der Gebühr für die Ausgrabung nach Tarifstelle 4.1 zusätzlich für die Wiederbestattung Gebühren nach Tarifstelle 2 zu zahlen.			
4.32	Bei Umbettungen von einem gemeindlichen Friedhof auf einen anderen Friedhof innerhalb des Gemeindegebietes wird neben den Gebühren nach Tarifstelle 4.1 eine Transportgebühr von erhoben.	200,00		

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
5	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten und Grabeinfassungen	60,00
5.2	Anhebung von eingesunkenen Gräbern	
5.3	Übersendung einer Urne (einschl. Verpackung und Porto)	70,00
5.4	Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungs- recht	
5.5	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	40,00

Satzung vom 11.12.2020 zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1.029),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2016

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absätze 8 und 9 erhalten folgende neue Fassung:

- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,50 EUR.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 1,90 EUR/cbm Abwasser.

§ 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 1,10 EUR jährlich. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können für die nachfolgend aufgeführten Flächenarten prozentuale Abschläge von 50 % gewährt werden: Gründächer, teilversiegelte Bodenflächen (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Nachweis).

Artikel II

Diese Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

Satzung vom 11.12.2020 zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in Verbindung

mit §§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2016,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 27,80 EUR
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 25,00 EUR.

Artikel II

Diese Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

Satzung vom 11.12.2020 zur 22. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029),

und der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 5 "Gebührensatz" erhält folgende neue Fassung:

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Quadratmeter im Gebiet des

a)	Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	0,002575 EUR
b)	Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	0,002150 EUR
c)	Niersverbandes	0,001285 EUR."

- 16-

Artikel II

Diese Satzung zur 22. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020

Satzung vom 11.12.2020 zur 29. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 29. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absätze 2, 3, 4 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	40 l-Abfallbehälter bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Grundgebühr Gebühr nach Volumen	27,24 EUR 35,04 EUR
2.	80 l-Abfallbehälter a) bei 13 Entleerungen/Jahr b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= =	Grundgebühr Gebühr nach Volumen Gebühr nach Volumen	27,24 EUR 70,08 EUR 140,16 EUR
3.	120 l-Abfallbehälter a) bei 13 Entleerungen/Jahr b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= =	Grundgebühr Gebühr nach Volumen Gebühr nach Volumen	27,24 EUR 105,12 EUR 210,24 EUR
4.	240 l-Abfallbehälter a) bei 13 Entleerungen/Jahr b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= =	Grundgebühr Gebühr nach Volumen Gebühr nach Volumen	27,72 EUR 210,24 EUR 420,48 EUR
5.	1.100 l-Abfallbehältera) bei 13 Entleerungen/Jahrb) bei 26 Entleerungen/Jahr	= =	Grundgebühr Gebühr nach Volumen Gebühr nach Volumen	40,44 EUR 963,72 EUR 1.927,44 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	2,28 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	36,12 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter		Grundgebühr	2,76 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	72,24 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter		Grundgebühr	15,48 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	332,04 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	11,76 EUR
2.	1.100 l-Abfallbehälter bei 13 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	54,12 EUR

(6) Für die Entsorgung eines Abfallsackes von 70 l für den Restmüll wird eine Gebühr von 5,00 EUR beim Kauf des Abfallsackes erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung vom 11.12.2020 zur 17. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Unterbringung beträgt 4,69 EUR je Quadratmeter und Monat.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

a)	Wasserversorgung	7,26 EUR/Person/Monat
b)	Entwässerung	18,69EUR/Person/Monat
c)	Müllabfuhr	8,19 EUR/Person/Monat
d)	Stromverbrauch	28,61 EUR/Person/Monat
e)	Betrieb der Heizungsanlage	1,20 EUR/qm/Monat

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 11.12.2020